

Geschäftsverzeichnissnr. 6581
Entscheid Nr. 37/2018 vom 22. März 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 79 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung, erhoben von der VoG « Belgisch Fonds voor de Inzameling en Verwerking van Elektrohuishoudtoestellen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. Januar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Januar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 79 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 2016): die VoG « Belgisch Fonds voor de Inzameling en Verwerking van Elektrohuishoudtoestellen », die VoG « Recupel Audio - Video », die VoG « Recupel SDA », die VoG « Recupel ICT », die VoG « Recupel E.T. & Garden », die VoG « LightRec », die VoG « MeLarec », die VoG « Recupel », die VoG « Bebat », die VoG « Recytyre », die VoG « Federatie van de Elektriciteit en de Elektronica », die VoG « Agoria », die VoG « Traxio », die « Miele » AG, die « Electrolux Belgium » AG und die « BSH Home Appliances » AG, unterstützt und vertreten durch RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen.

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA L. Depré und RA Q. Debacker, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. November 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 13. Dezember 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 13. Dezember 2017 den Sitzungstermin auf den 17. Januar 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2018

- erschienen

. RÄin B. Gribomont, in Brüssel zugelassen, *loco* RA D. Lagasse, für die klagenden Parteien,

. RA L. Depré, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 79 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung. Dieser Artikel ersetzt die Paragraphen 1 bis 6 des Artikels 8*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle durch die folgenden Bestimmungen:

« § 1. Die Regierung kann die in Artikel 2 Ziffer 20 [d. h.: 20*bis*] genannten Personen, die in der Wallonie Güter, Produkte oder Rohstoffe auf den Markt bringen, der erweiterten Herstellerverantwortung unterwerfen.

Die erweiterte Herstellerverantwortung hat die Form einer Rücknahmepflicht, einer Berichterstattungspflicht oder einer Teilnahmepflicht.

Die Regierung legt die gemeinsamen Allgemeinregeln und die spezifischen Regeln je Güter- und Abfallstrom fest, die auf die Hersteller und ggf. auf die Beteiligten der Vermarktungs- und Verwaltungskette der Abfallströme anwendbar sind, um die Verhütung und Wiederverwendung zu fördern und ein hohes Niveau der selektiven Sammlung und Verwertung von Abfällen zu erreichen.

Es kann unterschieden werden, ob die Abfälle Haushaltsabfälle oder berufliche Abfälle sind.

Die Regierung richtet alle zwei Jahre an das Parlament einen Bericht der Verwaltung über die praktische Umsetzung der in Ausführung des vorliegenden Artikels verabschiedeten Bestimmungen.

§ 2. Die Rücknahmepflicht setzt für den Hersteller unter Beachtung der in Artikel 1 § 2 erwähnten Hierarchie das Folgende voraus:

- 1° Förderung der quantitativen und qualitativen Abfallvermeidung;
- 2° Gewährleistung oder Verstärkung der Wiederverwendung;

3° Gewährleistung oder Organisierung der Abfuhr, der selektiven Sammlung, des Recyclings oder jeglicher anderen angepassten Verwertung oder Bewirtschaftung der Güter oder Abfälle zur Erfüllung der durch die Regierung festgelegten Ziele;

4° Führung der zur Erfüllung der Ziele nötigen Informations- und Sensibilisierungsaktionen;

5° Übernahme der Kosten der in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Aktionen, einschließlich der Diebstahlsicherungen, der finanziellen Kontrollen und der Analysen und Inspektionen;

6° Beteiligung und Beitrag, wie auch ggf. die anderen Akteure der Vermarktungskette, an bzw. zu der regionalen Politik zur Bekämpfung der Inzivilitäten in Zusammenhang mit den Abfällen und der öffentlichen Sauberkeit für die betroffenen Güter, Stoffe und Abfälle;

7° Berichterstattung über die Daten über die vermarkteten Güter, Produkte und Stoffe, die gesammelten und behandelten Ströme und die in Ausführung der Rücknahmepflicht geführten Maßnahmen.

Für die Haushaltsabfälle schließen die in Absatz 1 Ziffer 6 erwähnten Kosten die tatsächlichen und vollständigen Kosten der in Zusammenarbeit mit den juristischen Personen öffentlichen Rechts organisierten Abfallbewirtschaftung ein. Die Regierung kann Kriterien und Tarife zum Ausgleich der durch diese getragenen Kosten festlegen. Wenn diese Abfälle von anderen Benutzern als den Haushalten stammen, können andere Finanzierungsmethoden im Rahmen von Einigungen zwischen Herstellern und Benutzern unter Beachtung des anwendbaren europäischen Rechts vorgesehen werden.

Die Regierung bestimmt, welche Daten in Ausführung von Absatz 1 Ziffer 7 mitzuteilen sind, und legt die Art und Weise fest, wie die Register mit diesen Daten geführt werden.

Jeder in der Bewirtschaftungskette der Abfallströme tätige Betreiber, der der Rücknahmepflicht unterworfen ist, muss entweder der zuständigen Behörde unentgeltlich und unmittelbar, oder dem Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten, der Umwelteinrichtung, im Falle einer Vereinbarung mit ihm, die Daten über diese Ströme mitteilen.

§ 3. Jeder der Rücknahmepflicht unterliegende Hersteller muss einen der Verwaltung vorher unterworfenen Vorbeugungsplan erarbeiten und durchführen. Er kann:

1° entweder einen individuellen Vorbeugungsplan erarbeiten und durchführen;

2° oder eine Drittperson, die an seine Stelle treten wird, mit der Erarbeitung und der Durchführung eines Vorbeugungsplanes je nach Sektor der wirtschaftlichen Tätigkeit beauftragen.

Der Vorbeugungsplan enthält die bereits durchgeführten Maßnahmen, die laufenden Maßnahmen, die quantifizierten Ziele und die geplanten Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Vorbeugung für eine Dauer von fünf Jahren.

Die Verwaltung bewertet, genehmigt oder verweigert jeden Plan nach den von der Regierung festgelegten Fristen und Verfahren, unter Berücksichtigung der Ziele des Wallonischen Abfallplans oder des regionalen Programms zur Vorbeugung der Abfälle.

Die Regierung kann eine Mindestschwelle für die Freigabe auf den wallonischen Markt von Gütern oder für die Erzeugung von Abfällen festlegen, ab welcher das Auferlegen eines Vorbeugungsplanes anwendbar ist.

§ 4. Unbeschadet von Paragraph 3 kann der der Rücknahmepflicht unterworfenen Hersteller zwecks Einhaltung seiner Rücknahmepflicht:

1° entweder ein individuelles Abfuhr-, Sammlungs- und Behandlungssystem, einschließlich der Wiederverwendung, durch einen individuellen Verwaltungsplan organisieren;

2° oder eine Umwelteinrichtung, der er angeschlossen ist, mit der Erfüllung seiner Pflicht beauftragen, wobei diese berechtigt ist, entweder im Rahmen einer Lizenz oder im Rahmen einer gemäß dem Umweltgesetzbuch angenommenen Umweltvereinbarung ein Kollektivsystem einzuführen.

Die Regierung erlässt die Anforderungen für den Inhalt des individuellen Planes, das Verfahren, nach dem er eingereicht und gebilligt wird, und seine Gültigkeitsdauer, die fünf Jahre nicht überschreiten kann.

Sie bestimmt die Bedingungen, denen die Umwelteinrichtungen und die Kollektivsysteme genügen müssen, das Verfahren zur Gewährung und Erneuerung der Lizenzen und deren Gültigkeitsdauer, die fünf Jahre nicht überschreiten kann. Sie sieht Bestimmungen vor, um die Streitfälle zwischen den beteiligten Parteien zu begleichen.

§ 5. Die Personen, die den von der Regierung bestimmten Anforderungen genügen, können zugelassen werden, um ein Kollektivsystem zu betreiben, unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen:

1° als Vereinigung ohne Erwerbszweck rechtmäßig gegründet sein;

2° als alleiniges satzungsmäßiges Ziel die Übernahme der Rücknahmepflicht für Rechnung ihrer Mitglieder haben;

3° über ausreichende Mittel verfügen, um die Rücknahmepflicht zu erfüllen;

4° über einen Tätigkeitssitz oder eine Kontaktstelle in der Wallonie verfügen;

5° den Gebrauch der nationalen Sprachen in allen ihren Beziehungen mit der Verwaltung, den in der Wallonie ansässigen betroffenen Personen und Unternehmen beachten;

6° die Gesamtheit des wallonischen Gebiets decken.

Die Umwelteinrichtung ist verpflichtet:

1° für die Gesamtheit der Hersteller, die mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, innerhalb der vorgesehenen Fristen die Ziele der Sammlung, der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Güter und Abfälle zu erreichen;

2° gleiche und nicht diskriminierende Bedingungen für den Beitritt und die Übernahme der Rücknahmepflicht für jeden Hersteller, der an dem Kollektivsystem teilnimmt, für die Abfallkategorie, die ihn betrifft, anzuwenden;

3° Bestimmungen im Hinblick auf die Förderung von Arbeitsplätzen mit sozialer Zielsetzung zu nehmen;

4° das von der Regierung gemäß Absatz 4 erlassene Lastenheft einzuhalten.

Wenn die Rücknahmepflicht Haushaltsabfälle betrifft, so erfüllt die Umwelteinrichtung eine Aufgabe öffentlichen Dienstes. Die Regierung sieht die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der öffentlichen Sammlungscentren für Hausmüll vor, die den Benutzern und ggf. den Einzelhändlern erlauben, die der Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle unentgeltlich zurückzubringen. Zusätzlich zu den in den vorigen Bestimmungen erwähnten Bedingungen und Pflichten ist die Umwelteinrichtung dazu verpflichtet:

1° das wallonische Gebiet einheitlich zu decken;

2° eine Sicherheitsleistung zu erbringen, um der Region die Einhaltung der Rücknahmepflicht zu garantieren;

3° die tatsächlichen und vollständigen Kosten der in Zusammenarbeit mit den juristischen Personen öffentlichen Rechts organisierten Abfallbewirtschaftung zu finanzieren.

Das Lastenheft der Umwelteinrichtungen wird von der Regierung nach erfolgter öffentlicher Untersuchung gemäß den Bestimmungen des Buches I des Umweltgesetzbuches erlassen. Es umfasst Bestimmungen über die folgenden Aspekte:

1° die Betriebsführung, die Beziehungen mit der Aufsichtsbehörde, den für die Haushaltsmüllsammlung verantwortlichen juristischen Personen öffentlichen Rechts und den betroffenen Parteien;

2° die rechtlichen und technischen Bedingungen, unter denen die Entsorgung und die Bewirtschaftung der Güter und Abfälle organisiert werden;

3° die Bedingungen, unter denen eine Einrichtung unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Vermittlung einer Tochtergesellschaft, eine operationelle Tätigkeit zur Abfallwirtschaft ausüben kann oder nicht;

4° die Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde, den Benutzern und Besitzern, insbesondere die Art und Weise, wie diese Information übermittelt werden oder verfügbar sein muss;

5° die Finanzierung der Verpflichtung, die Kostentransparenz, die Berechnung der unmittelbar oder mittelbar von dem Verbraucher getragenen Beiträge, die Beschränkung der aus diesen Beiträgen bestehenden Rücklagen und Rückstellungen auf höchstens achtzehn Monate Tätigkeit, außer im Falle von Abweichungen, und die einzuhaltenden Modalitäten im Falle einer Überschreitung.

Die Regierung bestimmt, welche Maßnahmen des Kollektivsystems je nach Fall der Notifizierung, Begutachtung oder Genehmigung der Verwaltung unterworfen sind.

§ 6. Die Berichterstattungspflicht und die Teilnahmepflicht gelten für die spezifischen Abfälle, die von der Regierung bezeichnet sind und ganz oder teilweise durch juristische Personen öffentlichen Rechts durch jegliches Mittel gesammelt oder entsorgt werden, und mit dem Hausmüll vermischt oder nicht sind.

Die Berichterstattungspflicht umfasst die Benachrichtigung der Verwaltung über die auf den Markt gebrachten Güter, Produkte oder Stoffe einerseits und die zwecks Erfüllung der Umweltziele getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung, Information und Sensibilisierung der Benutzer.

Die Teilnahmepflicht gilt für Abfallströme, die Gegenstand eines Mangels in der Kette sind, wobei ein Problem der öffentlichen Sauberkeit vorliegt, oder für welche Wiederverwendungs- oder Verwertungsverfahren einzuführen sind. Sie umfasst, zusätzlich zur Berichterstattungspflicht, die Teilnahme der Hersteller und ggf. anderer Beteiligter der Vermarktungskette an der regionalen Politik zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung, einschließlich der öffentlichen Sauberkeit.

Sie erfolgt in der Form einer pauschalen Beteiligung an den Kosten für die Abfallvermeidung, -sammlung und -behandlung, die von den juristischen Personen öffentlichen Rechts getragen werden, einschließlich wenn für die Abfälle ihrer Art wegen keine selektive Sammlung organisiert wird, oder wenn die Sortierung wirtschaftlich übermäßig hohe Kosten zur Folge hätte. In diesen Kosten sind die Aktionen zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sauberkeit in Verbindung mit dem Littering eingeschlossen.

Jede Person, die der Berichterstattungspflicht oder der Teilnahmepflicht unterworfen ist, kann je nach Sektor der wirtschaftlichen Tätigkeit eine Drittperson, die an ihre Stelle tritt, mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen ».

Nach Artikel 112 des angefochtenen Dekrets tritt diese Bestimmung zu einem von der Wallonischen Regierung festzulegenden Datum in Kraft.

B.1.2. Mit dem angefochtenen Dekret wollte der Gesetzgeber insbesondere die Regelung der Rücknahmepflichten « in das umfassendere System der erweiterten Herstellerverantwortung im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien » aufnehmen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 484/1, S. 7).

Die Herstellerverantwortung:

« comporte trois mécanismes différents :

- L'obligation de reprise, lorsque le flux justifie une reprise (VHU, DEEE, piles et accumulateurs, etc.);

- L'obligation de rapportage, lorsque le flux des déchets ménagers est déjà collecté sélectivement à l'initiative du secteur public, ne connaît pas de déficit de chaîne, mais, en raison de ses caractéristiques, justifie un minimum de rapportage permettant d'apprécier le taux de collecte et de traitement, et les dispositions prises par les producteurs en terme de prévention et de sensibilisation des consommateurs (huiles et graisses de friture p.ex.);

- L'obligation de participation à la politique régionale de prévention et de gestion, en ce compris la propreté publique, lorsque le flux des déchets est géré par le secteur public mais connaît un déficit de chaîne (valeur négative du déchet), présente un problème de propreté publique ou encore afin de stimuler le développement de filières de réutilisation et de valorisation. Pour des raisons pratiques, la participation est forfaitaire. Elle devra être déterminée, selon sa nature, par le Parlement (disposition fiscale), le Gouvernement ou dans le cadre d'une convention » (*ibid.*).

B.1.3. Die Rücknahmepflicht für die Abfälle, die ihr unterliegen, das heißt insbesondere Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) und Altbatterien und Altakkumulatoren, obliegt den Herstellern dieser Produkte. Die Hersteller haben zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflicht die Wahl zwischen einem individuellen System und einem Kollektivsystem über Einrichtungen, die in dem angefochtenen Dekret mit dem Begriff « Umwelteinrichtungen » bezeichnet werden.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.2. Da nicht bestritten wird, dass die zehn ersten und die drei letzten klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmung haben, ist die Einrede der Unzulässigkeit der Klage, die sich auf das fehlende Interesse der elften bis dreizehnten klagenden Partei stützt, nicht zu prüfen.

## *Zur Hauptsache*

### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.3.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einer Verletzung von Artikel 143 § 1 der Verfassung, der Artikel 5, 39 und 134 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 und 19 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insoweit diese Bestimmungen einen Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeitsverteilung aufstellen, und von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 3 Ziffer 12 der Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, insoweit sie den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs garantieren.

B.3.2. Die klagenden Parteien vertreten die Auffassung, dass die von ihnen angeführten Bestimmungen durch die angefochtene Bestimmung verletzt werden, da der Dekretgeber ihrer Ansicht nach nicht einerseits «den der Rücknahmepflicht der Abfälle unterworfenen Hersteller» definieren könne (erster Teil in Bezug auf Artikel 8bis § 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996) und es andererseits der Wallonischen Regierung gestatten könne, das Lastenheft der Umwelteinrichtungen festzulegen, denen sich die Hersteller anschließen können (zweiter Teil in Bezug auf Artikel 8bis § 5 Absatz 4 des Dekrets vom 27. Juni 1996), ohne vorher mit den beiden anderen Regionen ein Zusammenarbeitsabkommen über diese beiden Punkte abgeschlossen zu haben.

B.4. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden».

Der Respekt der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die föderierten Teilgebiete bei der Ausübung ihrer Befugnisse das Gleichgewicht des föderalen Aufbaus insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als nur die Ausübung der Befugnisse: Sie weist auf den Geist hin, in dem diese erfolgen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Befugnis es nicht den anderen Gesetzgebern unmöglich macht oder übermäßig erschwert, ihre Befugnisse auszuüben.

B.5. In den Artikeln 5, 39 und 134 der Verfassung ist in Verbindung mit den Artikeln 2 und 19 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine ausschließliche Verteilung der territorialen Zuständigkeiten festgelegt. Ein solches System setzt voraus, dass der Gegenstand jeder Vorschrift, die von einem regionalen Gesetzgeber erlassen wird, in seinem Zuständigkeitsgebiet zu finden ist, so dass alle Verhältnisse oder konkreten Situationen von einem einzigen Gesetzgeber geregelt werden.

B.6.1. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt, dass die Regionen ihre Befugnisse « unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist », ausüben.

B.6.2. Artikel 3 Ziffer 12 der vorgenannten Richtlinie 2006/66/EG definiert den « Hersteller » als

« eine Person in einem Mitgliedstaat, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gewerblich in Verkehr bringt ».

B.6.3. Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe f der Richtlinie 2012/19/EU definiert den « Hersteller » als

« jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

i) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und Elektro- und Elektronikgeräte unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen herstellt oder Elektro- und Elektronikgeräte konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder Warenzeichen innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats vermarktet,

ii) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats Geräte anderer Anbieter unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als 'Hersteller' anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Ziffer i auf dem Gerät erscheint,

iii) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und auf dem Markt dieses Mitgliedstaats Elektro- oder Elektronikgeräte aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat gewerblich in Verkehr bringt oder

iv) in einem Mitgliedstaat Elektro- oder Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

Wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung Mittel bereitstellt, gilt nicht als ‚Hersteller‘, sofern er nicht auch als Hersteller im Sinne der Ziffern i bis iv auftritt; ».

B.7.1. Auf der Grundlage von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen können der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen Zusammenarbeitsabkommen abschließen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen. Darüber hinaus verfügen sie über weitere Instrumente, um ihre Zusammenarbeit zu gestalten.

B.7.2. In der Regel beinhaltet das Ausbleiben einer Zusammenarbeit in einem Sachbereich, für den der Sondergesetzgeber keine Verpflichtung hierzu vorsieht, keinen Verstoß gegen die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten.

B.8. Entgegen der Auffassung der Wallonischen Regierung zieht der Umstand, dass sich die in der angefochtenen Bestimmung verwendete Definition des « Herstellers » in Artikel 2 Ziffer 20*bis*, bei dem es sich um eine frühere Bestimmung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle handelt, und nicht in der angefochtenen Bestimmung befindet, nicht die Unzulässigkeit des ersten Teils des ersten Klagegrunds nach sich. Denn der Beschwerdegrund der klagenden Parteien bezieht sich nicht auf die Definition an sich, sondern darauf, dass der

Dekretgeber diese Definition des Herstellers herangezogen hat, um den Geltungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung einzugrenzen, was der Gegenstand der angefochtenen Bestimmung ist.

B.9.1. Aus der Verbindung der angefochtenen Bestimmung mit Artikel 2 Ziffer 20*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 ergibt sich, dass die durch das angefochtene Dekret eingeführte erweiterte Herstellerverantwortung « jeder natürlichen oder juristischen Person, die unter ihrem eigenen Warenzeichen oder nicht ein Produkt herstellt oder einführt und es entweder für den eigenen Gebrauch in ihren Industrie- oder Geschäftsbetrieben einsetzt oder auf den wallonischen Markt bringt, unabhängig von der Verkaufsmethode, im Fernabsatz oder nicht, » und jeder « natürlichen oder juristischen Person, die von anderen Anbietern hergestellte Produkte unter ihrem eigenen Warenzeichen weiterverkauft, » ab dem Zeitpunkt obliegt, zu dem sie Güter, Produkte oder Rohstoffe auf den wallonischen Markt bringen.

B.9.2. Der Dekretgeber, der im Rahmen der Zuständigkeit im Bereich Abfälle handelt, die ihm durch Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Ziffer 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertragen wurde, ist für die Umsetzung der vorgenannten europäischen Richtlinien über die Verwaltung von bestimmten Abfallströmen zuständig, für die eine Rücknahmepflicht besteht, die den Herstellern auferlegt werden muss. Es ist in diesem Rahmen seine Aufgabe, genau zu bestimmen, welche Personen der erweiterten Herstellerverantwortung, die für die Rücknahme der betreffenden Abfälle als verantwortlich anzusehen sind, unterliegen.

B.10.1. In Artikel 10 der vorgenannten Richtlinie 2006/66/EG und in Artikel 7 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie 2012/19/EU sind jeweils Ziele in Form von Sammelquoten für Altbatterien und Altakkumulatoren bzw. Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgelegt, die im Verhältnis zu den entsprechenden Produkten, die in dem einzelnen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, jährlich von den Mitgliedstaaten erreicht werden müssen.

B.10.2. Angesichts dessen, dass es für die fraglichen Produkte keine sub-regionalen Märkte gibt, dass die von den europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Sammelquoten im gesamten belgischen Staatsgebiet erreicht werden müssen und dass die Rücknahmepflicht allen Herstellern aufzuerlegen ist, scheint es unvermeidbar zu sein, dass die Regionen in abgestimmter Weise Definitionen für die Person festlegen, die als Hersteller gilt und für die

Sammlung und Behandlung von Elektro- oder Elektronik-Geräten und Batterien oder Akkumulatoren verantwortlich ist, die auf den belgischen Markt gebracht wurden, so dass die mit jedem der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfall verbundenen Pflichten von einer Person übernommen werden, die als dessen verantwortlicher Hersteller benannt ist. Dies gilt umso mehr, als die erweiterte Herstellerverantwortung ebenfalls finanzielle Pflichten in Form von Beiträgen umfassen kann, die an die Umwelteinrichtung, der der Hersteller beigetreten ist, gezahlt werden. Da die Regionen, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, dafür zuständig sind, Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die Finanzierung der Herstellerpflichten und die Berechnung der Beiträge regeln, die an die Umwelteinrichtungen, die diese Pflicht übernehmen, zu zahlen sind, ist es angezeigt, dass jede Situation, die unter die Dekretgebung über Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, fällt, von einem regionalen Gesetzgeber geregelt wird, was voraussetzt, dass die Kriterien zur Eingrenzung der territorialen Zuständigkeit von jedem von ihnen miteinander in Einklang stehen.

B.10.3. Die Festlegung einer Definition des Herstellers, der der erweiterten Herstellerverantwortung unterworfen ist, durch den Dekretgeber der Wallonischen Region ohne vorherige Absprache mit den Gesetzgebern der anderen Regionen verstößt in Verbindung mit den geltend gemachten Bestimmungen gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität, der in Artikel 143 § 1 der Verfassung garantiert ist, da sie möglicherweise die Erreichung der von der Europäischen Union vorgegebenen Ziele durch den belgischen Staat behindert.

B.11. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist begründet. Artikel 79 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 zur Änderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung ist, insoweit er in das Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle Artikel *8bis* § 1 Absatz 1 einfügt, für nichtig zu erklären.

B.12. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds richtet sich gegen Artikel *8bis* § 5 Absatz 4 des vorgenannten Dekrets vom 27. Juni 1996, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wurde, und im Einzelnen dagegen, dass es der Wallonischen Regierung gestattet wurde, das Lastenheft der Umwelteinrichtungen, denen die Hersteller beitreten können, zu erstellen, ohne vorher ein Zusammenarbeitsabkommen zu diesem Thema

mit den beiden anderen Regionen abgeschlossen zu haben. Gemäß der angefochtenen Bestimmung umfasst das Lastenheft insbesondere Bestimmungen zur « Betriebsführung » der Einrichtung, Bestimmungen zu den Bedingungen, unter denen sie unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Vermittlung einer Tochtergesellschaft, eine operationelle Tätigkeit zur Abfallwirtschaft ausüben kann oder nicht, und Bestimmungen, die die Finanzierung der Verpflichtung und die Berechnung der Beiträge regeln und die aus diesen Beiträgen bestehenden Rücklagen und Rückstellungen beschränken.

B.13.1. Indem der Wallonischen Regierung gestattet wurde, ein Lastenheft mit den vorstehend genannten Bestimmungen zu erlassen, hindert der Dekretgeber die anderen Regionen nicht daran, ihre Befugnis in der gleichen Sache auszuüben, indem ihrer ausführenden Gewalt gegebenenfalls gestattet wird, ebenfalls ein Lastenheft zu erlassen, das den Umwelteinrichtungen vorgeschrieben wird, die sie in ihrem Gebiet anerkennen. Er macht auch nicht die Ausübung dieser Befugnis für die beiden anderen Regionen *a priori* schwieriger.

B.13.2. Der Umstand, dass die von den der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Herstellern gegründeten Umwelteinrichtungen gegenwärtig auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet tätig sind, so dass diese Umwelteinrichtungen je nach Region unterschiedlichen Zulassungsbedingungen unterworfen sein könnten, hindert den Dekretgeber nicht daran, die Wallonische Regierung zu beauftragen, ein Lastenheft zu erlassen, das sich auf die in der angefochtenen Bestimmung aufgeführten Vorschriften bezieht, und schreibt ihm nicht vor, zunächst ein Zusammenarbeitsabkommen mit den anderen Regionen abzuschließen, um ein gemeinsames Lastenheft zu erstellen.

B.13.3. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist nicht begründet.

#### *In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.14.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einer Verletzung von Artikel 27 der Verfassung und von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 8 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie 2012/19/EU und mit Artikel 12 der vorgenannten

Richtlinie 2006/66/EG. Er richtet sich gegen Artikel 8*bis* § 5 Absatz 1 Ziffer 2, Absatz 2 Ziffer 4 und Absatz 4 Ziffer 1 bis 5 des Dekrets vom 27. Juni 1996.

Die klagenden Parteien werfen dem Dekretgeber vor, einerseits den Umwelteinrichtungen vorzuschreiben, dass sie als einzigen statutarischen Zweck die Übernahme der Rücknahmepflicht für die Rechnung ihrer Vertragspartner haben, und andererseits zugelassen zu haben, dass die Organisation und Tätigkeit der Umwelteinrichtungen vollständig durch das Lastenheft bestimmt wird, das von der Regierung zu erlassen ist, was einen Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit und die Handels- und Gewerbefreiheit darstelle.

B.14.2. Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden ».

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Vereinigungsfreiheit bezweckt, die Gründung von privaten Vereinigungen und die Teilnahme an ihren Tätigkeiten zu gewährleisten. Sie beinhaltet das Recht, sich zu vereinigen und die interne Organisation der Vereinigung frei zu bestimmen, aber auch das Recht, sich nicht zu vereinigen.

B.14.3. Artikel 12 der vorgenannten Richtlinie 2006/66/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Hersteller oder Dritte, die ihre Verpflichtung übernehmen, « Systeme für die Behandlung und das Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren einrichten und hierbei die besten verfügbaren Techniken im Sinne des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt einsetzen ». Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der vorgenannten Richtlinie 2012/19/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass « den Herstellern gestattet wird, individuelle und/oder kollektive Rücknahmesysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten einzurichten und zu betreiben ». Gemäß Artikel 8 Absatz 3 derselben Richtlinie stellen sie sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte « Systeme für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten einrichten und hierbei die besten verfügbaren Techniken einsetzen ».

B.15.1. Die Personen, die der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme, insbesondere für Altbatterien und Altakkumulatoren und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, unterworfen sind, übernehmen eine Rücknahmepflicht für die Abfälle, für die sie verantwortlich sind, deren Inhalt in Artikel *8bis* § 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 beschrieben ist. Diese Rücknahmepflicht ist Teil der Umsetzung der von der Region verfolgten Umweltpolitik, was ausdrücklich durch den Umstand bestätigt wird, dass ihr « zur Erfüllung der durch die Regierung festgelegten Ziele » hinsichtlich der Abfuhr, der selektiven Sammlung, des Recyclings und der Verwertung der Abfälle nachgekommen wird (Artikel *8bis* § 2 Ziffer 3).

B.15.2. Da die Rücknahmepflicht nach Artikel *8bis* § 4 des Dekrets vom 27. Juni 1996 individuell oder kollektiv übernommen werden kann, sind die Hersteller nicht verpflichtet, sich zu vereinigen, um den Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung gerecht zu werden.

B.15.3. Angesichts der Aufgabe im allgemeinen Interesse, die von den Herstellern übernommen wird, wenn sie der Rücknahmepflicht nachkommen, entbehrt es nicht einer Rechtfertigung, dass der Dekretgeber einen Rahmen für ihre Tätigkeit vorgibt, indem er entweder vorsieht, dass die Regierung die individuellen Pläne für die Bewirtschaftung der betroffenen Abfälle billigt, oder indem er ein System einer Lizenz einführt, die den Dritteinrichtungen gewährt wird, die für die Hersteller deren Rücknahmepflicht übernehmen.

B.15.4. Wenn die Hersteller sich für einen Zusammenschluss zur Übernahme dieser Pflicht entscheiden, müssen sie ihrer Vereinigung die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht geben, damit von den Behörden anerkannt wird, dass sie die Rücknahmepflicht der betreffenden Hersteller rechtmäßig übernimmt, und sie dürfen ihr keinen anderen statutarischen Zweck als die Übernahme der Rücknahmepflicht für die Rechnung der Vertragspartner geben.

B.15.5. Da die angefochtene Bestimmung zum einen keine Pflicht, sich zu vereinigen, enthält und die Hersteller, die dies wünschen, zum anderen nicht daran hindert, andere Vereinigungen zu gründen und ihnen andere statutarische Zwecke zu geben, verletzt sie die in Artikel 27 der Verfassung garantierte Vereinigungsfreiheit nicht.

B.16.1. Durch die Beauftragung der Wallonischen Regierung, ein Lastenheft zu erstellen, dem die Umwelteinrichtungen genügen müssen, und durch die Vorschrift, dass dieses Lastenheft Bestimmungen über die Betriebsführung, die Beziehungen mit der Aufsichtsbehörde, mit den für die Haushaltsmüllsammlung verantwortlichen juristischen Personen öffentlichen Rechts und den betroffenen Parteien, Bestimmungen über die rechtlichen und technischen Bedingungen, unter denen die Entsorgung und die Bewirtschaftung der Güter und Abfälle organisiert werden, Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen eine Einrichtung unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Vermittlung einer Tochtergesellschaft, eine operationelle Tätigkeit zur Abfallwirtschaft ausüben kann oder nicht, Bestimmungen über die Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde, den Benutzern und Besitzern, insbesondere die Art und Weise, wie diese Information übermittelt werden oder verfügbar sein muss, und schließlich Bestimmungen über die Finanzierung der Verpflichtung, die Kostentransparenz, die Berechnung der unmittelbar oder mittelbar von dem Verbraucher getragenen Beiträge und die Beschränkung der aus diesen Beiträgen bestehenden Rücklagen und Rückstellungen umfassen muss, legt die angefochtene Bestimmungen Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der Handels- und Gewerbefreiheit fest, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

B.16.2. Es ist Aufgabe der Regierung, gegebenenfalls unter der Kontrolle des zuständigen Richters, das Lastenheft zu erlassen, wobei sie darauf achten muss, die vorgenannten Freiheiten nicht über das zur Erreichung der in Sachen Umweltpolitik und Abfallbewirtschaftung verfolgten Ziele notwendige Maß hinaus zu beschränken.

B.17. Schließlich stellt die angefochtene Bestimmung als solche kein Hindernis für die Umwelteinrichtungen dar, die besten verfügbaren Techniken zur Behandlung, zum Recycling und zur Verwertung der Abfälle, die Gegenstand der Rücknahmepflicht sind, einzusetzen. Nochmals: Es obliegt der Regierung, bei der Ausarbeitung des Lastenhefts darauf zu achten, dass die Handlungsmöglichkeiten der Umwelteinrichtungen nicht so beschränkt werden, dass sie an einer Weiterentwicklung der von ihnen eingesetzten Techniken entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in der Branche gehindert werden.

B.18. Der zweite Klagegrund ist nicht begründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.19.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3, Absatz 4 Ziffer 1 und Absatz 5 Ziffern 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 10 desselben Sondergesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie 2008/98/EG, mit Artikel 10 der vorgenannten Richtlinie 2012/19/EU, mit Artikel 15 der vorgenannten Richtlinie 2006/66/EG und mit den Artikeln 11, 12 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen. Der Klagegrund ist ebenfalls aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den vorgenannten Bestimmungen abgeleitet. Der Klagegrund richtet sich gegen Artikel 8bis § 5 Absatz 4 Ziffer 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wurde.

B.19.2. Mit dem ersten Teil dieses Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, der Dekretgeber sehe vor, dass die Regierung den Umwelteinrichtungen, die nicht den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe unterliegen, die Einhaltung von ähnlichen Grundsätzen vorschreiben müsse, wie sie sich aus der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge herleiten, was darauf hinauslaufen würde, diese Einrichtungen diesen Gesetzen zu unterwerfen und folglich deren Anwendungsbereich auszudehnen. Überdies würde der Dekretgeber dadurch in das Wettbewerbsrecht, das Recht der Handelspraktiken und das Handelsrecht eingreifen. Schließlich würde der Dekretgeber auf diese Weise eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den Umwelteinrichtungen und den anderen privaten Unternehmen schaffen.

B.19.3. Mit dem zweiten Teil dieses Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, der Dekretgeber sehe vor, dass die Regierung den Umwelteinrichtungen vorschreiben könne, eine Begrenzung des Abfalltransports hinsichtlich der Menge und der Entfernung anzustreben, was bedeuten würde, einen Grundsatz der Nähe zu verankern, der Folgen für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb des belgischen Staates sowie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hätte.

B.19.4. Mit dem dritten Teil dieses Klagegrunds werfen die klagenden Parteien dem Dekretgeber vor, der Regierung unter Verstoß gegen Artikel 10 des vorgenannten

Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine zu umfassende Befugnis eingeräumt zu haben, um in einem dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Bereich tätig zu werden.

B.20.1. In der in dem Klagegrund genannten Bestimmung ist lediglich vorgesehen, dass das Lastenheft der Umwelteinrichtungen, das von der Regierung erlassen werden soll, Bestimmungen über die « rechtlichen und technischen Bedingungen, unter denen die Entsorgung und die Bewirtschaftung der Güter und Abfälle organisiert werden » umfasst. Diese Bestimmung an sich schreibt der Regierung nicht vor, die föderalen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge auf die Umwelteinrichtungen anwendbar zu machen. Sie enthält auch keinen « Grundsatz der Nähe », den die Umwelteinrichtungen bei der Entsorgung und Bewirtschaftung der Güter und Abfälle zu beachten hätten.

B.20.2. In der Begründung ist zu der angefochtenen Bestimmung angegeben:

« Les conditions juridiques et techniques dans lesquelles sont opérées la reprise et la gestion des biens et déchets seront précisées. Un objectif de protection optimale de l'environnement est poursuivi. Il s'agit également, lorsque l'éco-organisme organise la collecte et le traitement lui-même et en particulier s'il n'est pas soumis aux règles des marchés publics, ce qui se détermine au cas par cas, que le Gouvernement puisse préciser les principes essentiels à respecter dans un objectif d'intérêt général : la transparence impliquant une publicité adéquate, une accessibilité des documents dans les langues nationales, et la communication des décisions motivées d'attribution, la mise en concurrence, le respect de l'égalité de traitement des opérateurs.

Les conditions peuvent également viser à limiter le transport des déchets en volume et en distance par application du principe de proximité, à l'accessibilité des marchés aux PME ou à favoriser l'émergence de nouvelles filières et d'initiatives innovantes » (*ibid.*, pp. 31-32).

B.21.1. Zwar geht aus diesem Auszug aus den Vorarbeiten der angefochtenen Bestimmung eindeutig hervor, dass es – wie die klagenden Parteien vorbringen – die Absicht des Dekretgebers war, die Regierung zu ermächtigen, im Einzelfall zu prüfen, ob den Umwelteinrichtungen, für die die Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge nicht gelten, die Einhaltung von bestimmten ähnlichen Regeln wie bei diesen Rechtsvorschriften vorzuschreiben ist, aber die Bestimmung selbst enthält keine Anweisung oder genaueren Angaben in diesem Sinne.

B.21.2. Im Übrigen kann nicht vermutet werden, dass der Dekretgeber die Regierung ermächtigt hätte, Maßnahmen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Sondergesetzes

vom 8. August 1980 zur Regelung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen zu ergreifen.

Es obliegt der Wallonischen Regierung, gegebenenfalls unter Kontrolle des zuständigen Richters, die ihr durch die angefochtene Bestimmung erteilte Befugnis im Einklang mit den Regeln zur Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen zu nutzen.

B.22. Ebenso wenig kann aus dem Anliegen des Dekretgebers, das in dem in B.20.2 zitierten Auszug aus den Vorarbeiten angegeben ist, einen Grundsatz der Nähe anzuwenden, hergeleitet werden, dass er die Regierung ermächtigt hätte, die Angelegenheit unter Verletzung der Zuständigkeitsregeln oder der europäischen Richtlinien und Verordnungen, die in dem Klagegrund angeführt werden, zu reglementieren.

B.23. Schließlich beinhaltet, nachdem die angefochtene Bestimmung an sich keinen Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln darstellt, auch die Befugnisübertragung an die Regierung selbst keinen solchen Verstoß. Zudem stellt eine Befugnisübertragung an die Regierung in einem Bereich, der nicht dem Dekretgeber vorbehalten ist, nicht an sich eine Verletzung der in dem Klagegrund angeführten Vorschriften und Grundsätze dar.

B.24. Keiner der Teile des dritten Klagegrundes ist begründet.

#### *In Bezug auf den vierten Klagegrund*

B.25.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 27 der Verfassung, gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 und Absatz 5 Ziffern 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 10 desselben Sondergesetzes. Der Klagegrund ist ebenfalls aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den vorgenannten Bestimmungen abgeleitet. Der Klagegrund richtet sich gegen Artikel 8bis § 5 Absatz 4 Ziffer 3 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wurde.

B.25.2. Mit dem ersten Teil dieses Klagegrundes rügen die klagenden Parteien, der Dekretgeber sehe vor, dass die Regierung die Bedingungen festlegen muss, unter denen eine

Umwelteinrichtung eine operationelle Tätigkeit zur Abfallwirtschaft ausüben kann oder nicht, um für die Aufgabe der Betreiber einen Rahmen vorzugeben und den Missbrauch einer vorherrschenden Stellung zu verhindern, während es einerseits nicht bewiesen sei, dass eine Gefahr einer beherrschenden Stellung bestehe, und andererseits nicht gezeigt werde, weshalb die Anwendung des föderalen Wettbewerbsrechts und des europäischen Wettbewerbsrechts nicht ausreichend sein sollte, um einem möglichen Missbrauch einer beherrschenden Stellung vorzubeugen. Dadurch beachte der Dekretgeber die Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, die Handels- und Gewerbefreiheit und die Wirtschafts- und Währungsunion nicht. Überdies würde der Dekretgeber dadurch in das Wettbewerbsrecht, das Recht der Handelspraktiken, das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht eingreifen. Schließlich würde der Dekretgeber auf diese Weise eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den Umwelteinrichtungen und den anderen privaten Unternehmen schaffen.

B.25.3. Mit dem zweiten Teil dieses Klagegrunds werfen die klagenden Parteien dem Dekretgeber vor, der Regierung unter Verstoß gegen Artikel 10 des vorgenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine zu umfassende Befugnis eingeräumt zu haben, um in einem dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Bereich tätig zu werden.

B.26.1. In der in dem Klagegrund genannten Bestimmung ist lediglich vorgesehen, dass das Lastenheft der Umwelteinrichtungen, das von der Regierung erlassen werden soll, Bestimmungen über die « Bedingungen, unter denen eine Einrichtung unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Vermittlung einer Tochtergesellschaft, eine operationelle Tätigkeit zur Abfallwirtschaft ausüben kann oder nicht, » umfasst. Diese Bestimmung selbst enthält weder einen Hinweis auf ein Ziel der Bekämpfung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Gebiet der Abfallsammlung, -bewirtschaftung und -behandlung noch Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, ein solches Ziel zu erreichen.

B.26.2. In der Begründung ist zu der angefochtenen Bestimmung angegeben:

« Le Gouvernement est habilité à encadrer le rôle des organismes de gestion en qualité d'opérateurs. Le pouvoir d'influence des systèmes collectifs peut être considérable du fait notamment des moyens qui leur sont consentis par le cadre législatif et réglementaire. Leur action aboutit à une forte concentration de la demande de collecte ou de traitement des déchets, d'autant plus marquée que les producteurs n'ont institué qu'un seul organisme par

flux. Le Gouvernement déterminera, eu égard aux particularités de chaque flux, les conditions d'encadrement de manière à garantir le rôle fondamental structurant et catalyseur d'initiatives des organismes sur le marché, à prévenir les conflits d'intérêts et les abus de position dominante » (*ibid.*, p. 32).

B.27.1. Zwar geht aus diesem Auszug aus den Vorarbeiten der angefochtenen Bestimmung eindeutig hervor, dass es - wie die klagenden Parteien vorbringen - die Absicht des Dekretgebers war, der Regierung die Prüfung, ob Maßnahmen zu erlassen sind, durch die Interessenkonflikte und Missbräuche von beherrschenden Stellungen vermieden werden sollen, und folglich die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Umwelteinrichtungen zu gestatten, aber die Bestimmung selbst enthält keine Anweisung oder genaueren Angaben in diesem Sinne.

B.27.2. Im Übrigen kann nicht vermutet werden, dass der Dekretgeber die Regierung ermächtigt hätte, Maßnahmen unter Verstoß gegen die im Klagegrund genannten Bestimmungen der Verfassung oder die genannten Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Regelung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen zu ergreifen.

Es obliegt der Wallonischen Regierung, gegebenenfalls unter Kontrolle des zuständigen Richters, die ihr durch die angefochtene Bestimmung erteilte Befugnis im Einklang mit der Verfassung und den Regeln zur Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen zu nutzen.

B.28. Schließlich beinhaltet, nachdem die angefochtene Bestimmung an sich keinen Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln darstellt, auch die Befugnisübertragung an die Regierung selbst keinen solchen Verstoß. Zudem stellt eine Befugnisübertragung an die Regierung in einem Bereich, der nicht dem Dekretgeber vorbehalten ist, nicht an sich eine Verletzung der in dem Klagegrund angeführten Vorschriften und Grundsätze dar.

B.29. Keiner der Teile des vierten Klagegrundes ist begründet.

*In Bezug auf den fünften Klagegrund*

B.30.1. Der fünfte Klagegrund richtet sich gegen Artikel 8*bis* § 5 Absatz 4 Ziffer 5 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wurde.

B.30.2. Der erste Teil des Klagegrunds ist abgeleitet aus einer Verletzung von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 16 und 41 Ziffer 2 Buchstabe b der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagenden Parteien rügen, der Dekretgeber sehe vor, dass die Regierung in dem Lastenheft der Umwelteinrichtungen Bestimmungen über die Berechnung der Beiträge, die unmittelbar oder mittelbar vom Verbraucher getragen werden, auführen muss, was für die Hersteller der betreffenden Güter die Verpflichtung bedeuten würde, unter das gemäß den angeführten Bestimmungen geschützte Geschäftsgeheimnis fallende geschäftliche Informationen mitzuteilen.

B.31.1. Falls die angefochtene Bestimmung so verstanden werden müsste, als ob sie die Regierung anweisen würde, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Hersteller von der Rücknahmepflicht unterliegenden Gütern die Verpflichtung bedeuten, die Zusammensetzung des Verkaufspreises für jedes dieser Güter öffentlich zu machen, so dass erkennbar wird, ob und in welchem Umfang der Verbraucher einen Teil oder den gesamten Beitrag trägt, den der Hersteller an die Umwelteinrichtung zahlt, der er sich angeschlossen hat, könnte sie in der Tat bewirken, dass diese Hersteller verpflichtet wären, Informationen weiterzugeben, die zu ihrer Geschäftspolitik gehören und unter das Geschäftsgeheimnis fallen.

B.31.2. So weitreichend ist die angefochtene Bestimmung jedoch nicht. Denn in ihr werden die Aspekte aufgezählt, die Gegenstand der Bestimmungen sein sollen, die im Lastenheft der Umwelteinrichtungen aufgeführt sind. Sie kann somit nur den Umwelteinrichtungen und nicht den Herstellern, die einen Vertrag mit diesen abschließen, Verpflichtungen auferlegen. Die angefochtene Bestimmung ist daher so zu verstehen, dass sie der Wallonischen Regierung den Auftrag erteilt, im Lastenheft Bestimmungen zur Berechnung der Beiträge aufzuführen, die von den Herstellern an die Umwelteinrichtungen gezahlt werden. Den Herstellern steht es dabei frei, diese Beiträge im Rahmen ihrer Geschäftspolitik ganz oder teilweise auf den Verbraucher abzuwälzen.

B.32. Da die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite hat, die ihr die klagenden Parteien zuschreiben, ist der erste Teil des fünften Klagegrunds nicht begründet.

B.33.1. Der zweite Teil des Klagegrunds ist aus einer Verletzung der Artikel 10, 11, 27, 33 und 134 der Verfassung und von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet. Die klagenden Parteien rügen den Dekretgeber, weil er vorsehe, dass die Regierung in dem Lastenheft der Umwelteinrichtungen Bestimmungen über die Beschränkung der aus diesen Beiträgen gebildeten Rückstellungen auf höchstens achtzehn Monate Tätigkeit aufführen muss, obgleich die Bildung von Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht durch Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, durch Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2003 über die Buchhaltungspflichten und die Offenlegung des Jahresabschlusses bestimmter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationaler Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen und durch die Artikel 50 bis 55 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches vorgeschrieben wird. Die angefochtene Bestimmung verletze daher die Zuständigkeit der Föderalbehörde, die für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht geltenden Vorschriften zu erlassen, und führe zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen den Umwelteinrichtungen, die dieser Beschränkung ihrer Rückstellung unterliegen, und allen anderen VoG, für die eine solche Beschränkung nicht gilt.

B.33.2. In der Begründung zu der angefochtenen Bestimmung ist angegeben, dass der Dekretgeber beabsichtigte, ein « Ziel der Beschränkung » des Betrags der aus den Beiträgen gebildeten Rücklagen und Rückstellungen der Umwelteinrichtungen zu erreichen, « um den Empfehlungen des Rechnungshofs in seinem 26. Bericht Rechnung zu tragen », der als zu hoch eingeschätzte Rücklagen in der Buchführung von mehreren Einrichtungen festgestellt hatte, die die Rücknahmepflicht der Hersteller übernehmen (ebd., S. 32). Unter den verschiedenen ergänzenden Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels geplant sind, « wird eine Obergrenze für die aus den Beiträgen der Verbraucher bestehenden Rücklagen und Rückstellungen festgelegt, die 18 Monate Tätigkeit entspricht ». Der Dekretgeber war der Ansicht, dass « diese Obergrenze angemessen scheint, weil sie es gestattet, sich auf etwaige Änderungen im Zusammenhang beispielsweise mit erheblichen Schwankungen beim

Verkaufspreis der betreffenden Produkte oder der Abfallbewirtschaftungskosten einzustellen » (*ibd.*).

B.34. Entgegen der Auffassung der Wallonischen Regierung ist dieser Teil des Klagegrunds nicht wegen fehlenden Interesses auf Seiten der klagenden Parteien unzulässig. Diese haben ein Interesse daran, die Nichtigklärung einer Bestimmung zu verfolgen, die Buchführungspflichten vorschreibt und die Möglichkeiten der Umwelteinrichtungen, Rückstellungen zu bilden, beschränkt. Ihr Interesse wird nicht dadurch unberechtigt, dass sie durch die Nichtigklärung die Aufrechterhaltung einer Situation anstreben, die « rechtswidrig » sei, da die angefochtene Bestimmung das Ziel habe, die Möglichkeit « der ungerechtfertigten und völlig unverhältnismäßigen Bereicherung » der Umwelteinrichtungen ein Ende zu bereiten, die Beiträge bezögen, deren Betrag bei weitem die Kosten für Abfallsammlung, -bewirtschaftung und -recycling übersteigen würde.

B.35. Der Gerichtshof prüft diesen Teil des Klagegrunds zunächst, insoweit er sich aus der Verletzung der Zuständigkeitsregeln zwischen dem Föderalstaat und den Regionen ableitet.

B.36.1. Nach Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2003 « über die Buchhaltungspflichten und die Offenlegung des Jahresabschlusses bestimmter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationaler Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen » und den Artikeln 50 bis 55 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 « zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches » sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Größe eine bestimmte Schwelle überschreitet, verpflichtet, Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen zu bilden. Als diese Rückstellungen « für Risiken und Aufwendungen sind ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verluste oder Aufwendungen auszuweisen, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe unbestimmt sind » (Artikel 50 des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001) und sie müssen « die Kriterien der Vorsicht, Aufrichtigkeit und Gutgläubigkeit erfüllen » (Artikel 51 desselben Königlichen Erlasses). Sie müssen « je nach den Risiken und Aufwendungen gleicher Art, die sie decken müssen, individualisiert » werden (Artikel 52 desselben Königlichen Erlasses). Kraft Artikel 54 desselben Königlichen Erlasses müssen die VoG Rückstellungen bilden zur Deckung von unter anderem « der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ruhestands- und

Hinterbliebenenpensionen, der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag und anderer ähnlicher Pensionen oder Renten, Aufwendungen für große Reparaturen und große Instandhaltungsarbeiten, Verlust- oder Aufwendungsrisiken, die sich für die Gesellschaft aus persönlichen oder dinglichen Sicherheiten, die zur Besicherung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen Dritter gestellt wurden, aus Verpflichtungen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Ausführung aufgebener oder erhaltener Bestellungen, aus Terminpositionen oder -geschäften in Devisen oder in Waren, aus technischen Garantien, die mit den von der Gesellschaft bereits ausgeführten Verkäufen oder Leistungen verbunden sind, aus laufenden Rechtsstreitigkeiten oder aus Aufwendungen für eine Umweltverpflichtung ergeben ». Nach Artikel 55 desselben Königlichen Erlasses dürfen « Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen [...] nicht beibehalten werden, sofern sie gemäß den in Artikel 51 vorgesehenen Kriterien am Ende des Geschäftsjahres eine aktuelle Beurteilung der Risiken und Aufwendungen, für die sie gebildet worden sind, übersteigen ».

B.36.2. Indem der Dekretgeber der Regierung vorschreibt, eine Maßnahme zur Begrenzung des Betrags der Rückstellungen, die von den Umwelteinrichtungen gebildet werden können, auf eine bestimmte Summe zu ergreifen, erlässt er eine Vorschrift, die direkt in die Buchführungspflichten eingreift, die den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht durch die vorgenannten Bestimmungen vorgeschrieben werden, und mischt sich folglich in die Zuständigkeit der Föderalbehörde auf dem Gebiet der für diese Vereinigungen geltenden Buchführungsvorschriften ein.

B.36.3. Außerdem ist die angefochtene Maßnahme nicht als notwendig anzusehen, damit der regionale Gesetzgeber seine Zuständigkeit im Bereich der Abfallbewirtschaftung ausüben kann. Zwar kann zugelassen werden, dass der Dekretgeber versucht, einen Rahmen für die Verwaltung der Umwelteinrichtungen vorzugeben, denen ein Teil der Verantwortung in diesem Bereich übertragen wird, aber es ist zu diesem Zweck nicht erforderlich, dass er dafür die von diesen Einrichtungen gebildeten Rückstellungen auf einen bestimmten Betrag beschränkt, was unter gewissen Umständen bewirken könnte, dass sie daran gehindert sind, den Buchführungspflichten nachzukommen, die ihnen von dem in diesem Bereich zuständigen föderalen Gesetzgeber vorgeschrieben werden.

B.37. Der zweite Teil des fünften Klagegrunds ist begründet. In Artikel 8bis § 5 Absatz 4 Ziffer 5 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wurde, sind die Worte « und Rückstellungen » für nichtig zu erklären.

*In Bezug auf den sechsten Klagegrund*

B.38.1. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 27 der Verfassung und von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.38.2. Der erste Teil des Klagegrunds ist gegen Artikel 8bis § 5 Absatz 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle gerichtet. Die klagenden Parteien werfen dem Dekretgeber vor, es führe zu einer Diskriminierung, wenn er den Umwelteinrichtungen auferlege, Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung von Arbeitsplätzen mit sozialer Zielsetzung zu ergreifen, was eine Beschränkung ihrer Freiheit, ihre Vereinigung zu organisieren, darstelle, während eine solche Verpflichtung im Bereich der Beschäftigung den anderen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ebenfalls keine öffentlichen Subventionen erhalten, nicht auferlegt werde.

B.39.1. Der Dekretgeber kann in Ausübung seiner Zuständigkeit im Bereich Beschäftigung Bestimmungen erlassen, mit denen Arbeitsplätze mit sozialer Zielsetzung gefördert werden sollen. Er ist allerdings verpflichtet, bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu beachten.

B.39.2. Die kritisierte unterschiedliche Behandlung beruht auf dem Kriterium der Art der Tätigkeiten der Vereinigung, die der Pflicht zur Ergreifung von Maßnahmen, mit denen Arbeitsplätze mit sozialer Zielsetzung gefördert werden sollen, unterliegt. Ein solches Kriterium ist objektiv. Der Gerichtshof muss also prüfen, ob es für die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung, nämlich die Schaffung von Arbeitsplätzen mit sozialer Zielsetzung zu fördern, sachdienlich ist.

B.40.1. Die Umwelteinrichtungen sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die zwar keine öffentlichen Subventionen erhalten, jedoch von den Behörden mit der

Erfüllung einer Aufgabe von allgemeinem Interesse beauftragt werden und auf diese Weise an der Umsetzung der Politik des Dekretgebers im Bereich Abfälle beteiligt sind. Aus diesem Grund stehen sie zu den staatlichen Stellen in einem anderen Verhältnis als andere Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die verschiedene Zwecke haben.

B.40.2. Der Dekretgeber, der im Bereich Beschäftigung eine wirksame Politik verfolgen will, konnte es als notwendig erachten, sich zu diesem Zweck auf private Arbeitgeber zu stützen, zu denen die Behörden eine enge Beziehung haben. Er konnte es daher für notwendig halten, dass diese Arbeitgeber ebenfalls einen Teil der Umsetzung einer wirksamen Politik übernehmen, um Personen in Arbeit zu bringen, für die der Zugang zum Arbeitsmarkt oft schwierig ist.

B.40.3. Überdies hat die angefochtene Bestimmung, die den Umwelteinrichtungen nur eine Mittelverpflichtung auferlegt und ihnen nicht vorschreibt, ein bestimmtes Ergebnis bei Arbeitsplätzen mit sozialer Zielsetzung zu erreichen, keine unverhältnismäßigen Folgen für diese Einrichtungen.

B.41. Der erste Teil des sechsten Klagegrunds ist nicht begründet.

B.42.1. Der zweite Teil des Klagegrunds ist gegen Artikel 8bis § 5 Absatz 1 Ziffer 4 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle gerichtet. Die klagenden Parteien werfen dem Dekretgeber vor, es führe zu einer Diskriminierung, wenn er den Umwelteinrichtungen auferlege, über einen Tätigkeitssitz oder eine Kontaktstelle in der Wallonie zu verfügen, was eine Beschränkung ihrer Freiheit, ihre Vereinigung zu organisieren, darstelle, während eine solche Verpflichtung den anderen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ebenfalls keine öffentlichen Subventionen erhalten, nicht auferlegt werde.

B.42.2. Nach der Begründung der angefochtenen Bestimmung « ist mindestens eine Kontaktstelle in der Wallonie erforderlich, um die Beziehungen zu den Behörden und den verschiedenen beteiligten Akteuren in der Wallonie zu erleichtern » (*ibd.*, S. 31).

B.43.1. Die kritisierte unterschiedliche Behandlung beruht auf dem Kriterium der Art der Tätigkeiten der Vereinigung, die der Pflicht unterliegt, über einen Tätigkeitssitz oder eine Kontaktstelle auf dem Gebiet der Wallonischen Region zu verfügen. Ein solches Kriterium ist

objektiv. Der Gerichtshof muss also prüfen, ob es für die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung sachdienlich ist.

B.43.2. Mit der angefochtenen Bestimmung werden die Umwelteinrichtungen nicht verpflichtet, ihren Gesellschaftssitz in der Wallonischen Region einzurichten, sondern es wird von ihnen mindestens eine Kontaktstelle oder auch ein Tätigkeitssitz in diesem Gebiet verlangt. Die Umwelteinrichtungen haben eine Reihe von Verpflichtungen, die in Artikel 8*bis* vorgesehen sind und die einen ständigen Dialog mit den wallonischen Behörden ebenso wie die regelmäßige Vorlage von Dokumenten und eine Reihe von Überprüfungen und Kontrollen erfordern. Es entbehrt daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, den Umwelteinrichtungen die Pflicht aufzuerlegen, über einen Tätigkeitssitz oder eine Kontaktstelle in der Wallonischen Region zu verfügen, um die verschiedenen Kontakte mit den wallonischen Behörden zu vereinfachen. Diese Verpflichtung zieht in Anbetracht der Art des gewünschten Standorts, nämlich einer Kontaktstelle oder eines Tätigkeitssitzes, außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen für die Umwelteinrichtungen nach sich.

B.44. Der zweite Teil des sechsten Klagegrunds ist nicht begründet.

#### *In Bezug auf den siebten Klagegrund*

B.45.1. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Er richtet sich gegen Artikel 8*bis* § 2 letzter Absatz des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wurde. Die klagenden Parteien bemängeln, dass der Dekretgeber vorgesehen hat, dass die Berichterstattung über die Daten zu den Abfallströmen unentgeltlich erfolgt, wenn sie unmittelbar für die zuständige Behörde ist, wohingegen der gleiche Berichterstattungsvorgang nicht unentgeltlich erfolgen müsse, wenn der Empfänger der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, das heißt eine Umwelteinrichtung, sei. Durch die angefochtene Bestimmung werde so eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den Herstellern und Umwelteinrichtungen einerseits, die verpflichtet seien, den Berichterstatter zu bezahlen, und der zuständigen Behörde andererseits, die die Datenberichte erhält, ohne für die Berichterstattung zahlen zu müssen, geschaffen.

B.45.2. In der Begründung der angefochtenen Bestimmung ist angegeben:

« Enfin, l'obligation de reprise emporte l'obligation de rapporter différentes informations par le producteur. Le suivi des flux et le calcul de l'atteinte des taux de collecte et de traitement [requièrent] également des données réparties sur la chaîne de commercialisation et de gestion des déchets. Tout opérateur actif dans la chaîne de gestion de déchets soumis à l'obligation de reprise est tenu de rapporter les données nécessaires, selon le cas à l'administration, au producteur ou à l'éco-organisme. Le Gouvernement précisera les modalités, en fonction des particularités de chaque flux, et tenant compte des obligations introduites par les directives européennes spécifiques telles que, en particulier, la directive 2012/19/UE du 4 juillet 2012 relative aux DEEE, et la directive 2013/56/UE du 20 novembre 2013 modifiant la directive 2006/66/CE relative aux piles et accumulateurs ainsi qu'aux déchets de piles et d'accumulateurs » (*ibid.*, p. 30).

B.46. Die für die Erstellung von zuverlässigen und zweckdienlichen Berichten notwendigen Recherche- und Analysevorgänge können sowohl für die Hersteller und Umwelteinrichtungen als auch für die zuständige Verwaltung komplex sein und für den Betreiber, der die Berichterstattung übernehmen muss, Kosten nach sich ziehen.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich die Hersteller und ihre Bevollmächtigten, die Umwelteinrichtungen, einerseits und die Verwaltung andererseits bei der Verwaltung der Abfallströme und der dazugehörigen Daten in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, war der Dekretgeber nicht verpflichtet, die Unentgeltlichkeit, die er vorschreibt, wenn die Verwaltung der Empfänger der Berichte ist, auf alle Berichterstattungsvorgänge auszudehnen, wenn diese für die Akteure der erweiterten Herstellerverantwortung bestimmt sind.

B.47. Zudem hat es für diese Akteure keine unverhältnismäßigen Folgen, wenn die Berichterstattung an die Hersteller und Umwelteinrichtungen nicht unentgeltlich ist, da diese Kosten als Bestandteil der Gesamtkosten der Behandlung der Abfälle, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen, betrachtet werden können.

B.48. Der siebte Klagegrund ist nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt

- Artikel 79 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 zur Änderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung, insoweit er in das Dekret der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle Artikel *8bis* § 1 Absatz 1 einfügt, und

- dieselbe Bestimmung, insoweit sie in dasselbe Dekret Artikel *8bis* § 5 Absatz 4 Nr. 5 einfügt, aber nur insofern diese Bestimmung die Wörter « und Rückstellungen » enthält,

für nichtig;

2. weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels